



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4203/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Begnadigung durch den Herrn Bundespräsident im Jahr 2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Im Jahr 2014 (laut Anfrage bezieht sich Frage 1 auf das Jahr 2013, gemeint ist wohl auch diesbezüglich das Jahr 2014) wurden 57 Strafgefangene durch Gnadenerweise des Herrn Bundespräsidenten vorzeitig entlassen. In einem Fall wurde der gewährte Gnadenerweis widerrufen. Von den 57 Begnadigungen erfolgten 30 aus Anlass des Weihnachtsfestes.

In drei Fällen befanden sich Begnadigte bereits mehr als einmal in Strafhaft.

Zur Aufschlüsselung nach Delikten und Staatsbürgerschaften darf ich auf die angeschlossene Tabelle (Tabellenblatt Strafhaft – Begnadigungen) verweisen.

Zu 4:

In vier Fällen kam es zur Milderung von rechtskräftig ausgesprochenen gerichtlichen Strafen. Zur Aufgliederung darf ich auf die angeschlossene Tabelle (Tabellenblatt Strafmilderungen) verweisen.

Zu 5:

Im Jahr 2014 kam es zu keiner Umwandlung bei von Gerichten ausgesprochenen Strafen durch Gnadenerweis des Herr Bundespräsidenten.

Zu 6 und 7:

Im Jahr 2014 kam es zu einer Nachsicht von mit Urteil verbundenen Rechtsfolgen, und es wurden drei Verurteilungen für getilgt erklärt. Bezüglich der Aufgliederung darf ich ebenfalls auf die angeschlossene Tabelle (Tabellenblätter Rechtsfolgenachsichten und Tilgungen) verweisen.


In 72 Fällen hat der Herr Bundespräsident angeordnet, dass über Verurteilungen beschränkte Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. Da in vielen Fällen pro Gnadenerweis mehrere Verurteilungen auskunftsbeschränkt wurden, wäre hier eine detaillierte Aufgliederung nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Zu 8:

2014 kam es zu keiner Niederschlagung von strafgerichtlichen Verfahren.

Wien, 18. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-18T12:41:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>